Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/6/23 1Ob25/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.06.1995

Norm

WRG §138 Abs6

Rechtssatz

Der Begriff "Betroffener" wurde durch die Einfügung des Abs 6 in§ 138 WRG lediglich im Sinne der bisherigen Auslegung festgeschrieben und damit - ohne inhaltliche Änderung der bisherigen Rechtslage - klargestellt, daß auch Fischereiberechtige Maßnahmen nach § 138 Abs 1 WRG beantragen können.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 25/95
  Entscheidungstext OGH 23.06.1995 1 Ob 25/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0082390

Dokumentnummer

JJR_19950623_OGH0002_0010OB00025_9500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at